

StRR-Kompakt

Schwierigkeit der Sachlage gemäß § 140 Abs. 2 StPO beizurufen. Denn der Beschuldigte kann in diesen Fällen nicht selbst, sondern nur durch einen Verteidiger Akteneinsicht nehmen.

LG Halle, Beschl. v. 29.6.2020 - 10a Qs 59/20

Pflichtverteidiger: Zeitpunkt der Bestellung

Das Antragsrecht des § 141 Abs. 1 StPO besteht erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte über den Tatvorwurf unterrichtet wird. Erforderlich ist, dass der Verdächtige oder beschuldigte Personen von den zuständigen Behörden durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden.

LG Ulm, Beschl. v. 26.6.2020 - 3 Qs 39/20

Pflichtverteidiger: nachträgliche Bestellung

Gemäß § 141 Abs. 1 StPO ist dem Beschuldigten im Fall einer notwendigen Verteidigung unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen, wenn er dies beantragt. Der Umstand, dass das Verfahren in der Folge gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, ändert nichts an dem Anspruch auf Bestellung eines Pflichtverteidigers. Nach der Neufassung der §§ 140 ff. StPO kommt daher auch eine rückwirkende Bestellung in Betracht.

AG Tiengarten, Beschl. v. 30.6.2020 - 350 Gs 1352/20

Bestellung eines Nebenklägerbeistandes: Beschwerde des Angeklagten

Eine Beschwerde des Angeklagten gegen die Bestellung eines Nebenklägerbeistandes ist mangels Beschwer unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte geltend macht, die Beistandsbestellung verstöße gegen § 146 StPO analog und § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BORA.

OLG Celle, Beschl. v. 29.6.2020 - 3 Ws 15-4/20

Beweisantrag: Ablehnung wegen Prozessverschleppung

Soll ein vom Angeklagten oder seinem Verteidiger im Rahmen der Schlussausführungen gestellter Hilfsbeweisantrag wegen Verschleppungsabsicht des Antragstellers abgelehnt werden, bedarf es eines besonderen Beschlusses. Daran hat sich durch die seit dem 13.12.2019 gültige Gesetzesänderung in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO, wonach nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, einen Beweisantrag wegen Verschleppungsabsicht nicht durch Beschluss des Gerichts, sondern durch den Vorsitzenden zurückzuweisen, nichts geändert.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.7.2020 - 1 Ss 90/20

Selbstleseverfahren: Inbegriff der Hauptverhandlung

Das Urteil beruht nicht auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung i.S. des § 261 StPO, wenn zwar für eine Urkunde durch Beschluss das Selbstleseverfahren im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO angeordnet worden ist, das Tatgericht sodann aber nicht feststellt, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben.

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.6.2020 - 1 Rv 94/20

Hauptverhandlung